

8 I

Winte für die Einwohnerschaft

gefahr vorliegt — nur auf Anordnung des Lehrers, Dienstvorstandes oder des Führers der Feuerwehr.

14. Bei Räumung: Dränge andere Personen nicht gegen den Ausgang. Lasse Publikum und weibliche Personen zuerst hinaus.
15. Lehrer! Verhütet in den Schulen unbedingt eine Panik. Säle bankweise räumen. Praktische Übungen von Zeit zu Zeit veranstalten.
16. Dringe niemals in verqualmte Räume ein, um Sachen zu retten.
17. Verständige unverzüglich die Feuerwehr, wo wichtige Akten in Gefahr sind.
18. Bedenke: Auf Anruf durch Feuermelder oder Telefon 5121 oder 5221 ist Feuerwehr in wenigen Minuten an der Brandstelle, dergleichen Krankenwagen und Uherfallkommando.
19. Auf die Einlage erste Seite des Adressbuches und Telefonverzeichnis wird hingewiesen.
20. Jeder Hausverwalter und Eigentümer muß wissen:
 - wo befinden sich:
 1. Die Hauptsicherung der elektrischen Leitung.
 2. Der Hauptgashahn.
 3. Der Hauptwasserhahn.

Wasserrohrbruch

auf der Straße: Sofortige Meldung an die Direktion der Gas- und Wasserwerke (Anruf 5121 oder 5221, Technikerzimmer, Wasserwerksverwaltung), nachts Meldung bei der Stadtzentrale 5121 oder 5221 oder bei der nächsten Polizeistation.

im Hause: Im Keller den Haupthahn abstellen und einen konzessionierten Installateur herbeiholen.

Gasrohrbruch

Sofortige Meldung bei der Direktion der Gas- und Wasserwerke (Anruf 5121 oder 5221, Technikerzimmer, Gasauskunft), bei Nacht an die Feuerzentrale 5121 oder 5221 oder bei der nächsten Polizeistation.

Bei Gasgeruch im Keller, im Treppenhaus oder gleichzeitig in mehreren Räumen des Hauses, sofortige Meldung an die Direktion der Gas- und Wasserwerke. Ist der Gasgeruch durch schadhafte Innenleitung nach dem Gasmesser oder durch Gasgeräte verursacht, sofort einen konzessionierten Installateur herbeiholen.

Elektrische Leitung

Störungen sind, soweit sie nicht die Inneneinrichtungen des Abnehmers selbst betreffen, innerhalb der regelmäßigen städtischen Dienststunden bei der Installationsabteilung des

Elektrizitätswerks, Schloßbergstr. 1, 2818, 6708, 5121 und 5221, außerhalb der Dienststunden bei der Stadtzentrale, 5121 und 5221 anzumelden.

Störungen in den Inneneinrichtungen des Abnehmers werden ausschließlich von den zugelassenen Installationsfirmen beseitigt.

Bürgerliches Meldewesen

a) **Polizeiliche (Aufenthalts-) Meldung** innerhalb 3 Tagen beim Einwohnermeldeamt, Kaiserstr. 51 (Eingang Engelstraße), 8^{1/2} bis 12 Uhr. Ebenda Bordrücke unentgeltlich erhältlich, dergleichen auf den Polizeirevieren. Meldepflichtig: a) Hauseigentümer bezüglich ihrer Familien und Dienstboten, ihrer Mieter und deren Angehörigen. b) Die Mieter bezüglich ihrer Dienstboten, Gesellen, Astermieter und deren Angehörigen.

Brautleute, welche nach dem Eheschluß in Freiburg Wohnung nehmen, haben sich mittelst des Anmeldeformulars erneut anzumelden, auch wenn sie bisher in Freiburg als ledig gewohnt haben oder nach dem Eheschluß getrennte Wohnung beibehalten.

b) **Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung** bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Freiburg, Fahrenbergplatz 6, innerhalb 3 Tagen bei Strafvermeidung.

Paßamt

im Bezirksamtsgebäude, Kaiserstr. 51 (Eingang Engelstraße), geöffnet 8^{1/2}—12 Uhr.

Fundbüro

im Bezirksamtsgebäude, Kaiserstr. 51 (Eingang in der Einfahrt am Münsterplatz), Zimmer 4, geöffnet 8^{1/2} bis 12 Uhr.

Gemeinde-Biersteuer

Steuerstelle: Kaiserstr. 27 (ehem. Karlskaserne), 4. Stod, Zimmer 64.

Gegenstand der Steuer: Der Gemeindebiersteuer unterliegt das zum Verbrauch innerhalb des Bezirks der Stadt Freiburg im Breisgau bestimmte Bier (einschl. bierähnlicher Getränke im Sinne des Biersteuergesetzes), gleichviel, ob es in der Stadt Freiburg im Breisgau selbst gebraut oder von auswärts eingeführt wird.

Höhe der Steuer: Die Steuer beträgt bei

Einfachbier	2.50 RM.
Schanzbier	3.75 RM.
Bollbier	5.— RM.
Starkbier	7.50 RM.

für je ein Hektoliter.

Die Art des Bieres bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Biersteuergesetzes.

